



Amtsblatt für das Amt Seelow-Land



33. Jahrgang

Seelow, den 08.07.2026

Nr. 15

**Amt Seelow-Land mit den Gemeinden Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe,
Gusow-Platkow, Lietzen, Lindendorf, Neuhardenberg und Vierlinden**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neuhardenberg für das Haushaltsjahr 20262
- korrigierte Bekanntmachung der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden – Genehmigung durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion) des Landkreises Märkisch-Oderland3
- Bekanntmachung des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energieflächen Lindendorf “ Gemeinde Lindendorf, OT Dolgeln und OT Libbenichen (Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, erneute Bekanntmachung)4
- Bekanntmachung der Gemeinde Neuhardenberg, Betr.: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuhardenberg6
- Bekanntmachung der Gemeinde Neuhardenberg, Betr. vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg8

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Kurzfassung des Beschlusses Nr.: 05/26 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 23.04.2026.....10

Amtlicher Teil

Impressum.....12

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuhardenberg für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird die Bekanntmachung der nachstehenden durch die Gemeindevertretung Neuhardenberg am 25.03.2026 beschlossenen

Haushaltssatzung 2026

angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Seelow-Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

In die Haushaltssatzung kann in den Räumen des Amtes Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 212 während der Sprechzeiten eingesehen werden und steht im Internet unter www.amt-seelow-land.de unter dem Punkt „Verwaltung“ als PDF zur Verfügung.

Sprechzeiten der Amtsverwaltung Seelow-Land:

Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Seelow, den 25.06.2026

Steffen Lübbe

Amtsleiter

(Im Original unterschrieben.)

korrigierte Bekanntmachung der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden**Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden – Genehmigung durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion) des Landkreises Märkisch-Oderland**

Aufgrund unkorrekter Jahreszahlen zum Datum der Genehmigung und der Bekanntmachung selbst, wurden diese in 2026 geändert.

Die Gemeindevertretungen haben auf ihren jeweiligen öffentlichen Sitzungen am 09.10.2025 (Fichtenhöhe), 20.10.2025 (Lindendorf) und 24.09.2025 (Vierlinden) den Gemeinsamen Flächennutzungsplan festgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Gemeinsamen Flächennutzungsplans stimmt mit den äußeren Grenzen der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden überein.

Mit Schreiben vom 03.03.2026 / Az. 63.30/04525-25 hat das Landratsamt Märkisch-Oderland mitgeteilt, dass für den Gemeinsamen Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Die Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Der Gemeinsame Flächennutzungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Jedermann kann den Gemeinsamen Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB sowie den Gemeinsamen Landschaftsplan im Bauamt des Amtes Seelow-Land, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes Seelow-Land unter <https://www.amt-seelow-land.de> → Politik & Verwaltung → Bauen & Planen eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber den Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Seelow, 01.07.2026

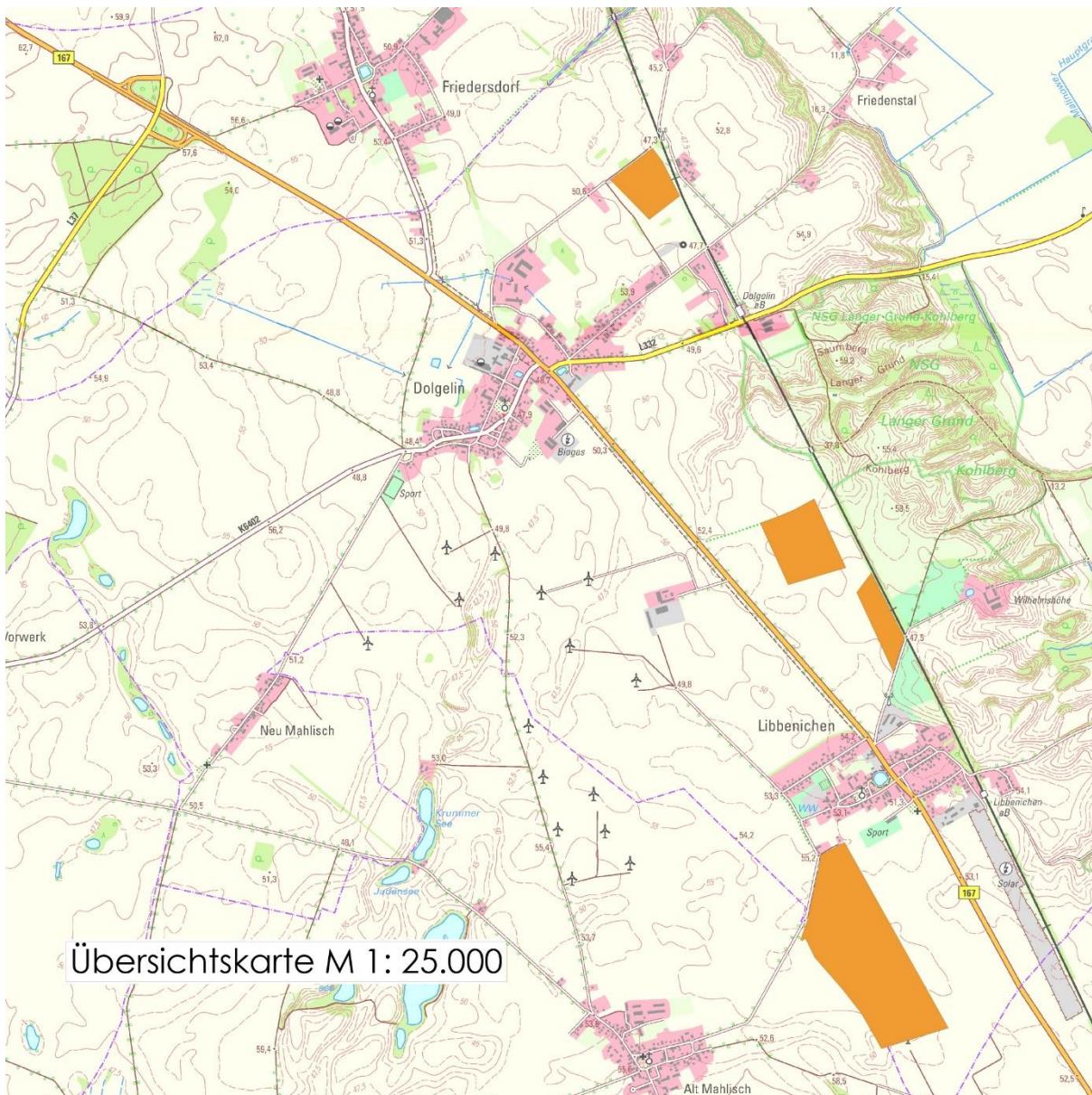
Steffen Lübbe
Amtdirektor
(Im Original unterschrieben.)

Bekanntmachung Amt Seelow-Land
Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Energieflächen Lindendorf“
Gemeinde Lindendorf, OT Dolgelin und OT Libbenichen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf hat in ihrer Sitzung am 21.04.2026 den Entwurf Bebauungsplans „**Energieflächen Lindendorf**“ einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu entnehmen. Maßgeblich ist der Entwurf des Bebauungsplans.



Erneute Veröffentlichung im Internet / öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans „**Energieflächen Lindendorf**“ bestehend aus

- Planzeichnung,
- textlichen Festsetzungen,
- Begründung,
- Umweltbericht,
- Fachgutachten und sonstigen umweltbezogenen Informationen,

wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **09.07.2026 bis einschließlich 10.08.2026** im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen können während dieses Zeitraums auf der Internetseite des Amtes Seelow-Land unter www.amt-seelow-land.de → Politik/Verwaltung → Bauen und Planen sowie im Landesportal Brandenburg unter [www. https://bb.beteiligung.diplanung.de/](http://www.https://bb.beteiligung.diplanung.de/) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die vorgenannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist **im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung Seelow-Land in Seelow, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow, im 3. OG, R 432 zu den Öffnungszeiten** zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich per E-Mail an d.mettke@amt-seelow-land.de, Fax und Post oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Parallel zur Veröffentlichung des Entwurfs im Internet werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Nachbargemeinden werden im Rahmen der interkommunalen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt, soweit ihre Belange berührt sein können.

Seelow, den 03.07.2026

Steffen Lübbe
 Amtsdirektor
 (Im Original unterschrieben.)

Bekanntmachung der Gemeinde Neuhardenberg
Betr.: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuhardenberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhardenberg hat in ihrer Sitzung am 11.03.2026 den Feststellungsbeschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuhardenberg in der Fassung vom Februar 2026 gefasst. Die Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit Schreiben des Landkreises Märkisch-Oderland als höhere Verwaltungsbehörde vom 01.06.2026, Aktenzeichen 63.30/01835-26, wurde für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuhardenberg die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit einer Auflage erteilt. Die Auflagenerfüllung wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15.06.2026 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Neuhardenberg mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuhardenberg wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Seelow-Land, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Seelow-Land unter der Adresse: www.amt-seelow-land.de einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuhardenberg Auskunft erteilt.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

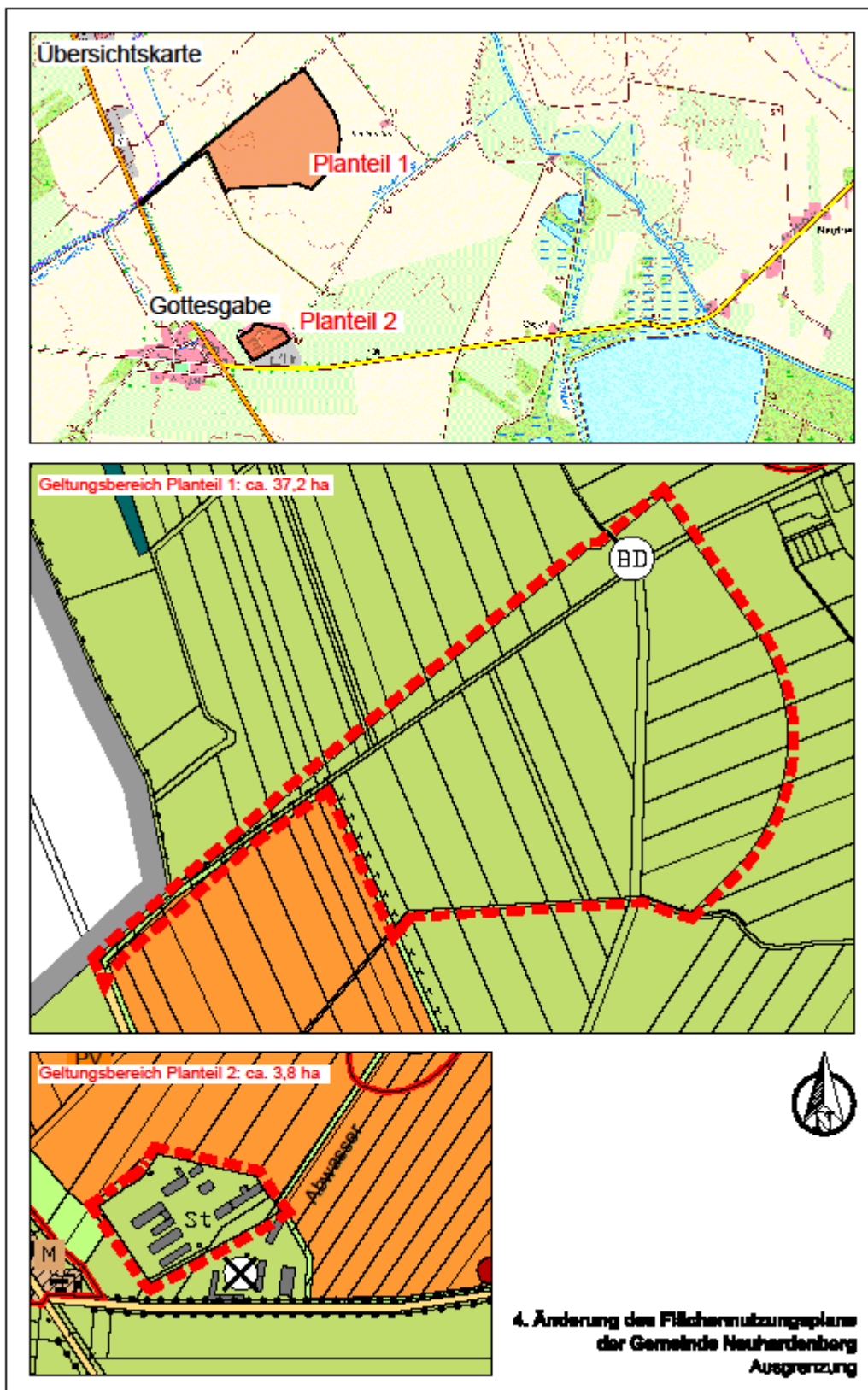
Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuhardenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen, wonach eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Seelow, den 24.06.2026

Steffen Lübbe
Amtdirektor
(Im Original unterschrieben.)



Ausgrenzung (4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuhardenberg)

Bekanntmachung der Gemeinde Neuhardenberg
Betr.: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhardenberg hat in ihrer Sitzung am 11.03.2026 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg in der Fassung vom Februar 2026 beschlossen. Die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Neuhardenberg über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Neuhardenberg mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg wird mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Seelow-Land, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Seelow-Land unter der Adresse: www.amt-seelow-land.de/ einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg Auskunft erteilt.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

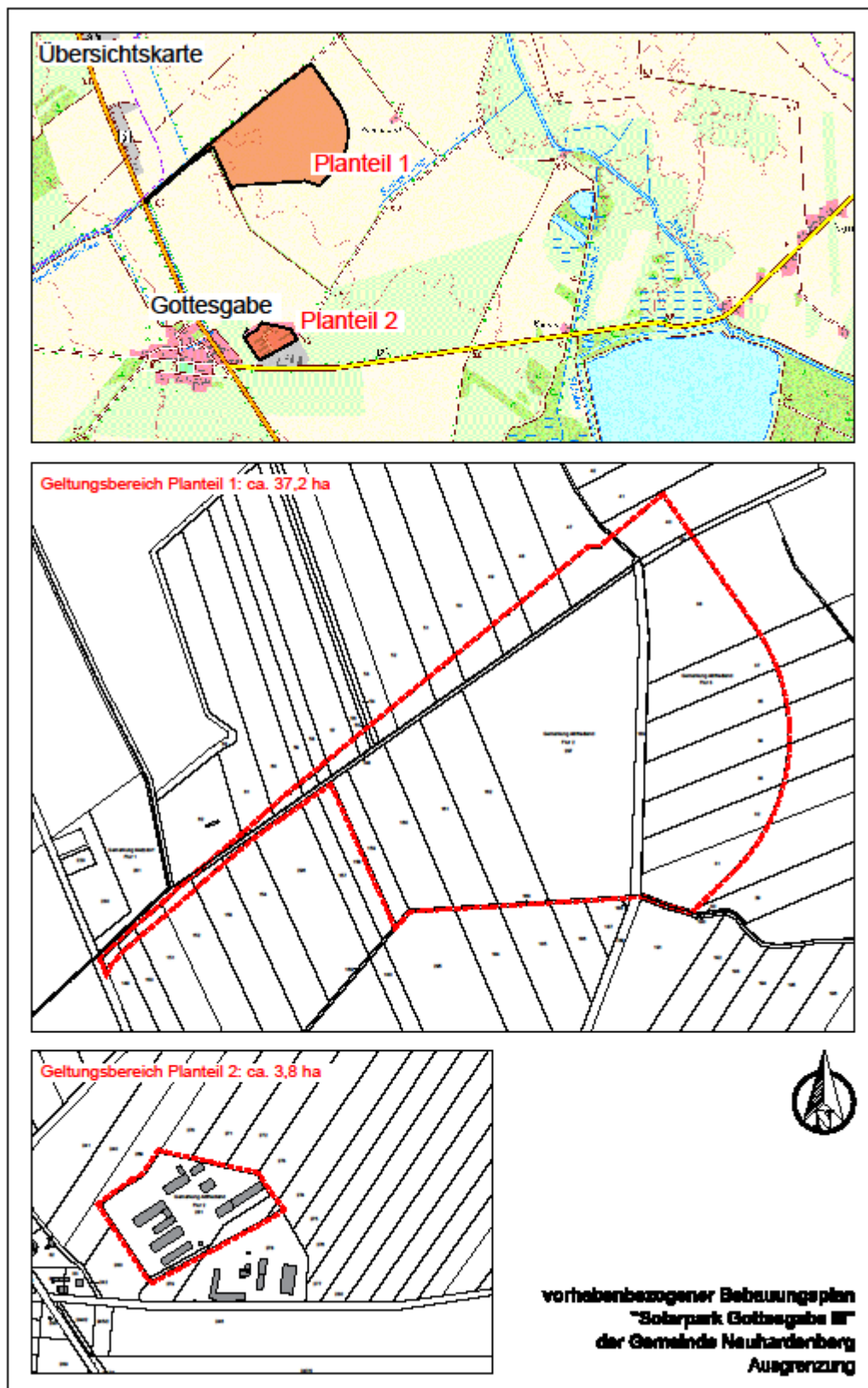
2. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
3. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung und
4. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuhardenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen, wonach eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Seelow, den 24.06.2026

Steffen Lübbe
Amtdirektor
(Im Original unterschrieben.)



Ausgrenzung (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“
der Gemeinde Neuhardenberg

Kurzfassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 23.04.2026

Beschluss-Nr. 05/26

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 23.04.2026 (Beschluss-Nr.05/26) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge	6.812.259 EUR
Die Aufwendungen	6.856.032 EUR
Der Jahresgewinn	- 43.773 EUR

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	- 359.970 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 2.083.600 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.334.140 EUR

2.Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.000.000 EUR
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen	626.270 EUR
2.3. Die Verbandsumlage	0 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2026 des Wasserverbandes Märkische Schweiz ist mit Schreiben vom 15.06.2026 (Az. 15.11.01/003) durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Märkisch-Oderland erfolgt.

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

IMPRESSUM Herausgeber: Amt Seelow-Land - Der Amtsdirektor - Küstriner Straße 67 15306 Seelow Redaktion: Herr M. Schmidt (Fachbereich Zentrale Dienste/Öffentlichkeitsarbeit) Tel.: 03346 804923 Fax: 03346 88805 E-Mail: m.schmidt@amt-seelow-land.de	<u>Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:</u> Das Amtsblatt für das Amt Seelow-Land erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 20 Exemplaren. Es kann im Sekretariat des Amtsdirektors, 15306 Seelow, Küstriner Straße 67, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.amt-seelow-land.de zur Verfügung. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.
---	---